

Finanzordnung

des Betriebssportverbandes Südharz (BSVS) e. V.

§ 1 Verbandskasse

Der BSVS wickelt seine Zahlungsgeschäfte über eine selbständige Kasse ab, die der verantwortlichen Leitung des auf dem Verbandstag gewählten Schatzmeisters untersteht.

Der Verband hat für den bargeldlosen Zahlungsverkehr ein laufendes Konto bei einer öffentlichen Bank oder Sparkasse einzurichten.

Rücklagemittel und für den laufenden Zahlungsverkehr nicht benötigte Gelder sind auf einem Sparkonto des BSVS zinsgünstig anzulegen.

Dieses ist durch entsprechende Verfügungsbeschränkung gegen fremden Zugriff zu sichern.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des BSVS ist das Kalenderjahr.

§ 3 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des BSVS. In ihm sind das Vermögen und die Schulden des Verbandes aufzunehmen. Die Ausgaben müssen durch Einnahmen gedeckt sein.

Der Vorstand legt dem Verbandstag den Entwurf eines Haushaltsplanes für 2 Jahre zur Genehmigung vor. Der Haushaltsplan gilt als genehmigt, wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wurde.

§ 4 Jahresrechnung.

Satzungsgemäß legt der Vorstand dem Verbandstag die Jahresrechnungen der beiden abgelaufenen Geschäftsjahre vor. In ihr sind Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Haushaltsplanes nachzuweisen, Schulden und Vermögen des Verbandes aufzunehmen und die Gesamt-Finanzlage des Verbandes darzulegen.

§ 5 Führung der Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte führt der/die Schatzmeister/in nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Die Kasse ist so einzurichten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß und wirtschaftlich erfüllen kann.
2. Die Bücher und Belege, die Zahlungsmittel und die zu verwahrenden Wertgegenstände sind
sicher aufzubewahren
3. Die Buchungen und die übrigen erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig,
übersichtlich und nachprüfbar sein. Sie sind möglichst zeitnah vorzunehmen.
4. Zahlungen an den Verbandsvorsitzenden selbst müssen vom Stellvertreter gegengezeichnet werden. Ohne Anweisungsvermerk dürfen Zahlungen nicht geleistet werden.
5. Jede Einnahme und Ausgabe ist durch einen Beleg nachzuweisen.
6. Jede Ausgabe muss durch den/die Schatzmeister/in auf ihre Richtigkeit geprüft und gemeinsam
von dem Verbandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Vertreter des Vorstandes

gegen gezeichnet werden

7. Der Zahlungsverkehr ist möglichst unbar abzuwickeln.

§ 6 Rechnungslegung

Der Schatzmeister hat nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand unter Angabe einer genauen Übersicht über die Vermögens- und Schuldenverhältnisse des Verbandes sowie über alle Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen.

§ 7 Einnahmen des Verbandes

Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden durch folgende Einnahmen gedeckt, die von den dem BSVS angeschlossenen Betriebssportgemeinschaften aufzubringen sind:

- a) Aufnahmegebühren
- b) Mitgliedsbeiträge
- c) Teilnahmegebühren
- d) Rechtsmittelgebühren
- e) Strafgelder
- f) Sonstige Einnahmen

zu a) - Aufnahmegebühren

Alle dem BSVS beitretenden BSG'n haben mit der vom Vorstand zu beschließenden Aufnahme

eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Höhe wird durch den Verbandstag festgesetzt.

(siehe Beitragsordnung)

zu b) - Mitgliedsbeiträge

Die Beiträge sind spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung an das angegebene Konto zu überweisen. Bei Nichteinhaltung einer Frist wird eine Zahlungserinnerung mit einer Mahngebühr fällig.

Bis zum 28./29. Februar jeden Jahres ist von jeder BSG der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr an die Verbandskasse möglichst bargeldlos zu zahlen, dessen Höhe vom Verbandstag beschlossen ist.

zu c) - Teilnahmegebühren

Für alle an der Pokalrunde oder an Turnieren teilnehmenden Mannschaften einer BSG hat diese das vom Vorstand festgesetzte Teilnahmegebühr zu zahlen.

zu d) - Rechtsmittelgebühren

Die vor einem Sportgericht des BSVS oder des Landesbetriebssportverbandes Niedersachsen zu verhandelnden Rechtsmittel einer BSG sind kostenpflichtig.

Der Einzahlungsbeleg für die in der Rechtsordnung festgelegten Rechtsmittelgebühren

ist mit der Rechtsmittelschrift dem zuständigen Sportgericht ein zu senden .

zu f) - Strafgelder

Alle in den Rechts- und Spielordnungen enthaltenen und andere Strafgelder - Verwaltungs-

und Ordnungsstrafen - sind der zuständigen Kasse zu überweisen.

zu g) - Sonstige Einnahmen

Alle nicht unter a) bis f) näher bezeichneten Einnahmen sind sonstige Einnahmen des Verbandes, z. B. Spenden, Zuschüsse, Beihilfen, Eintrittsgelder, usw.

§ 8 Ausgaben des Verbandes

Die Ausgaben des Verbandes, die durch die Verbandskasse zu leisten sind, bestehen aus Mitgliedsbeiträgen an den LBSVN, Versicherungsprämien, Mieten, Pachten und ähnlichen Leistungen, Kosten für Sitzungen und Tagungen, Inventarbeschaffungen, allgemeinen Geschäftskosten usw.. Beschafftes Inventar und andere Wertgegenstände des Verbandes (errungene Pokale, Teller u. ä.) sind in einem Werteverzeichnis zu erfassen, das laufend fortzuschreiben ist.

§ 9 Vergütungen

Die Vorstandsmitglieder und die Spartenleiter erhalten zukünftig eine Ehrenamtspauschale gemäß §3 Nr.26a EStG. Der Vorstand wird die Höhe der Ehrenamtspauschale in einer Vorstandssitzung festlegen; danach entfällt die zur Zeit noch geltende Regelung

Die Ehrenamtspauschale darf maximal 500 € pro Jahr/Person betragen.

Aktuell:

Die Kosten für laufende Vorstandstätigkeiten gemäß Beschluss vom 30.05.1995 (siehe Protokoll) geregelt.

- a) Aufwandsentschädigungen für Büroleistungen
- b) Pauschalauslagen für Vorstandsmitglieder
- c) Portokosten

Reisekosten gemäß Reisekostenordnung (Tage- und Übernachtungsgeld, Fahrt- und Nebenkosten).

Die Reisekostenordnung ist anzuwenden auf die Mitglieder des BSVS im Rahmen der Wahrnehmung von Verbandsinteressen. Soweit Mitglieder nicht dem Vorstandsvorstand angehören oder vom Verbandstag für bestimmte satzungsgemäße Aufgaben gewählt worden sind, müssen sie durch Beschluss des Verbandstages oder des Vorstandes zur Wahrnehmung solcher Aufgaben besonders beauftragt worden sein.

§ 10 Kassenprüfung

Auf dem Verbandstag des BSVS werden drei Kassenprüfer gewählt.

Bei den Wahlen muss jeweils mindestens ein Kassenprüfer neu gewählt werden, der in der vorangegangenen Wahlperiode nicht als Kassenprüfer oder Vorstandsmitglied tätig war.

Die Kassenprüfer können jährlich eine unvermutete Kassenprüfung vornehmen und haben über das Ergebnis ihrer Prüfung dem Vorstand schriftlich zu berichten.

Auf dem Verbandstag haben die Kassenprüfer über die Prüfung der noch nicht entlasteten Jahresrechnungen zu berichten. Aufgrund dieses Berichtes wird über die Entlastung entschieden.

§ 11 Kassenaufsicht

Die Kassenaufsicht obliegt dem Verbandsvorsitzenden, bzw. im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter. Er muss sich laufend, mindestens aber vierteljährlich über den Stand der Kassenverwaltung unterrichten.

§ 12 Gültigkeit

Diese Finanzordnung tritt am Tage der Genehmigung durch den Vorstand **am 17.08.2012** in Kraft. Alle bisherigen Finanzordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Göttingen, 17.August 2012

{gez.R.Stoll)
1. Vorsitzender-

(gez.B.Hartwig)
Schriftführer